

Satzung der Gemeinde Sankt Englmar über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für  
damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)



Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 KAG (Kommunalabgabengesetz) und des Art. 22 Abs. 1 KG (Kostengesetz) erlässt die Gemeinde Sankt Englmar folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

## § 2

### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3

### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen

Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

#### **Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr für Einzel- und Doppelgräber für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren und für Urnenerdgräber, anonyme Urnenerdgräber und Urnennischen für die Dauer der Ruhefrist von 10 Jahren, beträgt:
  - a) eine Einzelgrabstätte 780,00 €,
  - b) eine Doppelgrabstätte 960,00 €,
  - c) eine Urnenerdgrabstätte 390,00 €,
  - d) eine Urnennische in der Urnenwand 660,00 €,
  - e) eine anonyme Urnenerdgrabstätte 300,00 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich (für 5 Jahre oder für 10 Jahre). Hierfür wird ein Betrag in Höhe der jeweiligen anteiligen Grabnutzungsgebühr entsprechend Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab nach Abs. 1 a, b, c und d beträgt 110,00 €. Für jede weitere Urnenbestattung in die gleiche Grabstätte ist diese Gebühr neu zu erheben. Gleichzeitig ist bei jeder Urnenbestattung das Grabnutzungsrecht so zu verlängern, dass die Ruhezeit für die Urne (10 Jahre) gedeckt ist. Die entsprechende Gebühr für die jeweilige Grabverlängerung ist zu erheben.
- (4) Die Gebühren aus Abs. 1 beinhalten künftig auch die Gebühren für die Verwaltung und den Unterhalt des Friedhofs. Für noch laufende Nutzungsverträge wird bis zum Ablauf des Nutzungsrechts eine Jahresgebühr in Höhe von 25 EUR erhoben. Die Gebühr ist jeweils am 1.12. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Alternativ kann die Gebühr jederzeit durch einen Einmalbetrag in Höhe der anfallenden Jahresgebühren bis zum Ablauf des Nutzungsrechts abgelöst werden.
- (5) Die vorzeitige Auflösung eines Grabnutzungsrechtes ist bei abgelaufener Ruhezeit möglich. Eine Erstattung von bereits bezahlten Grabnutzungsgebühren lt. Abs. 1 oder Jahresgebühren lt. Abs. 4 erfolgt nicht, auch nicht anteilig.

## **§ 5**

### **Bestattungsgebühren**

- (1) Leistungen des Bestattungsunternehmens  
Die Gebühren sind an den von der Gemeinde bestimmten Bestattungsunternehmer zu entrichten. Der Höhe nach sind die Gebühren im Bestattungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen festgelegt.
- (2) Die Gebühr für die Leichenfrau beträgt pro Sterbefall 100,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt pro Träger für Dienstleistungen während der Beerdigung 35,00 €.
- (4) Leichenhausgebühren
  - a) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sterbefall 100,00 €
  - b) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage im Leichenhaus beträgt je Sterbefall 100,00 €

## **§ 6**

### **Sonstige Gebühren**

- (1) Genehmigung von Ausnahmen von der Friedhofsatzung oder Erteilung von sonstigen Erlaubnissen und Genehmigungen 15,00 €.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofsatzung und für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 13 Abs. 3 der Friedhofsatzung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in der Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, insbesondere auf Grund von Sonderleistungen, wie z.B. Grabsteinentfernung bei Grabauflösung, und Sonderwünschen, kann die Gemeinde eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung dieser Kosten treffen. Grundlage sind die Selbstkosten.
- (4) Die Auflösung einer Urnennische in der Urnenwand (Umbettung der Urnen aus der Urnenwand und Kosten für eine neue Abdeckplatte) wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Für die Beschriftung der Abdeckplatte der Urnennische und die Beschriftung bei Urnenerdgrabstätten werden die Kosten von der von der Gemeinde beauftragten Firma direkt in Rechnung gestellt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Gemeinde Sankt Englmar, den 15.12.2023

Anton Piermeier,  
1. Bürgermeister

